

### INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen ..... S. 105

### BEKANNTMACHUNGEN

#### BEGRENZUNG DER AUSBREITUNG DES CORONAVIRUS

Die folgenden Allgemeinverfügungen zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

„Durchführung von Veranstaltungen“ vom 17.03.2020  
Krefelder Amtsblatt 11a vom 17.03.2020 Seite 75 f.

„Kontaktreduzierende Maßnahmen“ vom 20.03.2020  
Krefelder Amtsblatt 12b vom 20.03.2020 Seite 92 ff.

„Besuchseinschränkung für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ vom 17.03.2020  
Krefelder Amtsblatt 11a vom 17.03.2020 Seite 73 f.

#### **Begründung:**

Die Sachverhalte, die in den vorbezeichneten Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVo) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales für das Land Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt.

Das MAGS NRW hat die den Allgemeinverfügungen zugrundeliegenden Weisungen bereits aufgehoben.

Auch wenn § 13 CoronaSchVO eine eindeutige Konkurrenzklausel mit Vorrang für die Regelungen der CoronaSchVO vorsieht, dient die Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes geboten.

Krefeld, den 02.04.2020  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Cyprian

#### BEGRENZUNG DER AUSBREITUNG DES CORONAVIRUS IM BEREICH DER BETREUUNGSINFRASTRUKTUR

Die folgenden Allgemeinverfügungen

„Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen“ vom 17.03.2020  
(Krefelder Amtsblatt 11a vom 17.03.2020 Seite 78 ff.)

„Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen“ vom 18.03.2020  
(Krefelder Amtsblatt 11b vom 18.03.2020 Seite 84 ff.)

„Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung“ vom 21.03.2020  
(Krefelder Amtsblatt 12c vom 21.03.2020 Seite 95 f.)

„Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen“ vom 29.03.2020  
(Krefelder Amtsblatt 13a vom 29.03.2020 Seite 99 f.)

werden mit sofortigen Wirkung aufgehoben.

#### **Begründung:**

Die Sachverhalte, die in den vorbezeichneten Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die am 03.04.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales für das Land Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 02.04.2020 geregelt.

Auch wenn § 6 CoronaBetrVO eine eindeutige Konkurrenzklausel mit Vorrang für die Regelungen der CoronaBetrVO vorsieht, dient die Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaBetrVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes geboten.

Krefeld, den 06.04.2020  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Cyprian



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.